

**Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2024****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Zuge des Strukturwandels, aber auch im Hinblick auf die starken Veränderungen im Seeverkehr und der Logistik hat der Landesfischereihafen in den vergangenen 40 Jahren immer mehr in seiner Bedeutung als zentraler Hafenumschlagsstandort für die Rohware Fisch verloren. Er ist vielmehr zu einem Zentrum der Lebensmittelverarbeitung, maritimer Technologien, Wissenschaft sowie Tourismus transformiert.

Die veränderte Mischnutzung hat zu einer Gebietsentwicklung geführt, in dem die Hafentradition in Form der grundsätzlich erhaltenswerten Bausubstanz und Architekturqualität zwar weiterhin standortprägend ist, aber gleichzeitig zum langfristigen Bestandserhalt ebenfalls nachhaltige sowie modernen Baustandards entsprechende Modernisierungsbauten für neue Nutzungen erforderlich sind.

Der Landesfischereihafen ist daher zunehmend nicht mehr komplementär zur Stadt Bremerhaven zu betrachten, sondern fügt sich durch die Anbindung und Verknüpfung beispielsweise mit dem Alfred-Wegener-Institut-Wissenschaftscampus (AWI-Wissenschaftscampus) sowie städtebaulichen Entwicklungsprojekten („Geestemünde geht zum Wasser“) fortschreitend in das Stadtgebiet ein, ohne sich jedoch mit diesem zu vermischen und seine Eigenständigkeit aufzugeben.

Mit dem Vorhaben „Werftquartier“ soll diese faktische Entwicklung des Fischereihafens von einem alten Hafengebiet hin zu einem attraktiven Standort für möglichst wertschöpfungsintensive unternehmerische Aktivitäten konsequent fortgeführt werden. Dabei steht Bestandsentwicklung gleichermaßen im Fokus wie die Ansiedlung neuer Dienstleistungen, Gewerbe und Wohnraum, soweit es dabei nicht zur Übernahme der Finanzierung und/oder der Organisation von kommunalen

Aufgaben wie beispielsweise die Schaffung von Wohnraum durch das Sondervermögen kommt.

Auch zukünftig ist weiterhin mit ähnlichen Entwicklungsprojekten zu rechnen, die herausfordernde Erfordernisse mit sich bringen.

Der Rückgang der ursprünglichen Hafennutzung und die damit einhergehende Diversifikation der Nutzungsarten implizieren somit ein geändertes wirtschaftliches Anforderungsprofil an das Sondervermögen und bedingen zwangsläufig eine zeitgemäße Anpassung seines Zweckes. Dabei sollen eine Bewirtschaftung und Vermögenssicherung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unbenommen bleiben, jedoch den notwendigen Entwicklungserfordernissen ebenfalls genüge getan werden.

Der Änderungsbedarf betrifft §§ 2 und 6 des genannten Gesetzes.

Die Zweckbestimmung soll die veränderte Infrastruktur auf dem Gebiet des Fischereihafens berücksichtigen.

Es sind keine Alternativen vorhanden. Ohne die vorgelegte Gesetzesänderung wird die Gebietsentwicklung des Sondervermögens gehemmt.

Der Gesetzentwurf hat unmittelbar keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen haben dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ am 20. November 2024 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Bürgerschaft (Landtag) gebeten.

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zweck

Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Gebiet des Fischereihafens entsprechend seiner veränderten Ausrichtung im Hinblick auf die Lebensmittelwirtschaft, maritimen Technologien, Wissenschaftsinfrastruktur sowie Tourismus neben der Entwicklung und Sicherung der Hafeninfrastuktur nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften und fortzuentwickeln.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sondervermögensausschuss

Die Funktion des Sondervermögensausschusses wird durch die für Hafengelegenheiten zuständige Deputation übernommen. Besteht keine entsprechende Deputation, übernimmt der für Hafengelegenheiten zuständige Bürgerschaftsausschuss diese Aufgaben.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Gesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ hat das Land Bremen unter dem Namen „Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung gebildet.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“ soll die Anpassung des § 2 Zweck und des § 6 Sondervermögensausschuss erfolgen. Die Anpassungen sollen die veränderte Ausrichtung des Fischereihafens berücksichtigen und die Zuständigkeit für den Sondervermögensausschuss richtigstellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2:

Der § 2 regelt den Zweck des Sondervermögens. Der Landesfischereihafen transformiert sich vom Hafenumschlagsort für Fisch zum Zentrum der Lebensmittelverarbeitung, maritimer Technologien, Wissenschaft sowie Tourismus. Durch die Anpassung dieses Paragraphen soll der Zweck so angepasst werden, dass auf die veränderte Ausrichtung des Fischereihafens eingegangen wird. Zum langfristigen Bestandserhalt sind neue Modernisierungsbauten für neue Nutzungen erforderlich. Zudem soll der Landesfischereihafen durch städtebauliche Entwicklungsprojekte komplementär zur Stadt Bremerhaven angebunden werden. Diese Anpassung ist vor allem für die weitere Umsetzung und das Voranschreiten des „Werftquartiers“ in Bremerhaven erforderlich.

Zu § 6:

Die Zuständigkeit für den Sondervermögensausschuss wird durch § 6 geregelt. Da die Deputation für den Fischereihafen nicht mehr besteht, muss eine Richtigstellung erfolgen. Die Funktion des Sondervermögensausschusses wird aktuell durch die für Hafenanliegenheiten zuständige Deputation übernommen. Diese Zuständigkeit wird mit der Gesetzesänderung angepasst. Falls keine entsprechende Deputation bestehen sollte wurde zudem ergänzt, dass der für Hafenanliegenheiten zuständige Bürgerschaftsausschuss diese Aufgaben übernimmt.

## Anlage

### Synopse

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Entwurf Neufassung</b>
<p><b>Gesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“</b> Inkrafttreten: 01.01.2002 zuletzt geändert durch: Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 572)</p>	<p><b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“</b> Vom ...</p>
<b>§ 1 Errichtung</b>	<i>unverändert</i>
(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.	<i>unverändert</i>
(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum des Landes Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage zu diesem Gesetz kartographisch dargestellten Flächen zugewiesen. Ausgenommen sind die von Dritten im eigenen Namen errichteten und finanzierten Gebäude und sonstige Anlagen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete bzw. außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet.	<i>unverändert</i>
(3) Dem Sondervermögen werden im Eigentum des Landes Bremen stehende mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände zugewiesen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind. Dem Sondervermögen werden Beteiligungen des Landes Bremen an Gesellschaften zugeordnet.	<i>unverändert</i>
(4) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.	<i>unverändert</i>
(5) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2	<i>unverändert</i>

zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben kann eine jährliche Zuführung in das Sondervermögen aus dem Haushalt des Landes Bremen erfolgen.	
(6) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten des Landes Bremen für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens Fischereihafen über.	<i>unverändert</i>
(7) Das Sondervermögen trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich.	<i>unverändert</i>
<b>§ 2 Zweck</b>	<i>unverändert</i>
Das Sondervermögen dient dem Zweck, die Hafeninfrastuktur des Fischereihafens in Bremerhaven nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu sichern.	Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Gebiet des Fischereihafens entsprechend seiner veränderten Ausrichtung im Hinblick auf die Lebensmittelwirtschaft, maritimen Technologien, Wissenschaftsinfrastuktur sowie Tourismus neben der Entwicklung und Sicherung der Hafeninfrastuktur nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften und fortzuentwickeln.
<b>§ 3 Stellung im Rechtsverkehr</b>	<i>unverändert</i>
(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.	<i>unverändert</i>
(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land Bremen unbeschränkt.	<i>unverändert</i>
<b>§ 4 Vermögenstrennung</b>	<i>unverändert</i>
Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Bremen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist ein sonstiges Sondervermögen im Sinne des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden.	<i>unverändert</i>
<b>§ 5 Bewirtschaftung, Geschäftsführung</b>	<i>unverändert</i>
(1) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.	<i>unverändert</i>
(2) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.	<i>unverändert</i>
(3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zulasten des Sondervermögens.	<i>unverändert</i>

<b>§ 6 Sondervermögensausschuss</b>	<i>unverändert</i>
Die Deputation für den Fischereihafen nimmt die Funktion des Sondervermögensausschusses wahr.	Die Funktion des Sondervermögensausschusses wird durch die für Hafenanliegenheiten zuständige Deputation übernommen. Besteht keine entsprechende Deputation, übernimmt der für Hafenanliegenheiten zuständige Bürgerschaftsausschuss diese Aufgaben.
<b>§ 7 Zwischenberichte/Controlling</b>	<i>unverändert</i>
Die Geschäftsführung unterrichtet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.	<i>unverändert</i>
<b>Anlage</b> zu § 1 Abs. 2	<i>unverändert</i>

## **Anlage**

### **Lesefassung**

#### **Gesetz über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Fischereihafen“**

Inkrafttreten: 01.01.2002

Zuletzt geändert durch: Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 572)

#### **§ 1 Bestand**

(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sonstiges Sondervermögen Fischereihafen des Landes Bremen“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Dem Sondervermögen werden die im Eigentum des Landes Bremen stehenden Grundstücke, Wasserflächen und Anlagen einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile innerhalb der in der Anlage zu diesem Gesetz kartographisch dargestellten Flächen zugewiesen. Ausgenommen sind die von Dritten im eigenen Namen errichteten und finanzierten Gebäude und sonstige Anlagen. Darüber hinaus werden auch Grundstücke, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen für Hafeninvestitionen des Sondervermögens ausgewiesen sind und außerhalb der Hafengebiete bzw. außerhalb Bremens liegen, dem Sondervermögen zugeordnet.

(3) Dem Sondervermögen werden im Eigentum des Landes Bremen stehende mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände zugewiesen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind. Dem Sondervermögen werden Beteiligungen des Landes Bremen an Gesellschaften zugeordnet.

(4) Zu- und Abgänge erfolgen im Rahmen der Bewirtschaftung des Sondervermögens.

(5) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Einnahmen aus der Verwertung der nach Absatz 2 zugewiesenen Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile zu. Daneben kann eine jährliche Zuführung in das Sondervermögen aus dem Haushalt des Landes Bremen erfolgen.

(6) Am 1. Januar 2002 bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten des Landes Bremen für den bezeichneten Vermögensbereich gehen in die Zuständigkeit des Sondervermögens Fischereihafen über.

(7) Das Sondervermögen trägt die Lasten im zugewiesenen Bereich.

#### **§ 2 Zweck**

Das Sondervermögen dient dem Zweck, das Gebiet des Fischereihafens entsprechend seiner veränderten Ausrichtung im Hinblick auf die Lebensmittelwirtschaft, maritimen Technologien, Wissenschaftsinfrastruktur sowie Tourismus neben der Entwicklung und Sicherung der Hafeninfrastruktur nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften und fortzuentwickeln.

### **§ 3 Stellung im Rechtsverkehr**

- (1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land Bremen unbeschränkt.

### **§ 4 Vermögenstrennung**

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Bremen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Es ist ein sonstiges Sondervermögen im Sinne des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden.

### **§ 5 Bewirtschaftung, Geschäftsführung**

- (1) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen bewirtschaftet das Sondervermögen.
- (2) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen kann Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Sondervermögens erlassen.
- (3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zulasten des Sondervermögens.

### **§ 6 Sondervermögensausschuss**

Die Funktion des Sondervermögensausschusses wird durch die für Hafenanangelegenheiten zuständige Deputation übernommen. Besteht keine entsprechende Deputation, übernimmt der für Hafenanangelegenheiten zuständige Bürgerschaftsausschuss diese Aufgaben.

### **§ 7 Zwischenberichte/Controlling**

Die Geschäftsführung unterrichtet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen und den Sondervermögensausschuss mindestens halbjährlich jeweils zum Abschluss des zweiten und des vierten Quartals schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.

### **Anlage**

zu § 1 Abs. 2